



**„Zukunftsfähiges
Biodiversitätsmonitoring“
Förderaufruf des Nationalen
Monitoringzentrums zur Biodiversität.
Förderleitlinien.**

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
1 Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage	2
2 Gegenstand der Förderung.....	3
2.1 Neue Technologien und Methoden für Biodiversitätsmonitoringprogramme	3
2.2 Stärkung und Integration von Ehrenamt und Citizen Science für das Biodiversitätsmonitoring	3
2.3 Optimierung und Professionalisierung des Datenmanagements im Biodiversitätsmonitoring	3
3 Zuwendungsempfänger	4
4 Zuwendungsvoraussetzungen	4
4.1 Förderfähigkeit	4
4.2 Erhebliches Bundesinteresse	5
4.3 Weitere Voraussetzungen	5
5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung	5
5.1 Zuwendungsart und Finanzierungsform	5
5.2 Finanzierungsart.....	6
5.3 Bemessungsgrundlage - Zuwendungsfähige Ausgaben oder Kosten.....	6
5.4 Umfang	7
6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen	7
6.1 Allgemeine Nebenbestimmungen.....	7
6.2 Andere öffentliche Zuwendungen.....	7
6.3 Vorzeitiger Maßnahmenbeginn	8
6.4 Zurverfügungstellung von Daten.....	8
7 Verfahren	8
7.1 Antragserfahren	8
7.2 Vorlage und Auswahl von Projektskizzen.....	8
7.3 Vorlage förmlicher Förderanträge und Entscheidungsverfahren.....	9
7.4 Weitere Informationen zum Antragsverfahren	9
7.5 Bewilligungsbehörde	10
7.6 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren.....	10
7.7 Verwendungsnachweisverfahren	10
7.8 Zu beachtende Vorschriften	10
8 In-Kraft-Treten	11

1 Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

Das Nationale Monitoringzentrum zur Biodiversität (im Folgenden Monitoringzentrum genannt) ist eine ressortübergreifende Einrichtung die durch die Zentrale des Monitoringzentrums als Organisationseinheit im Bundesamt für Naturschutz vertreten ist und widmet sich gemeinsam mit dem Ehrenamt, Fachverbänden und -gesellschaften, Wissenschaft und Behörden der Weiterentwicklung des bundesweiten Biodiversitätsmonitorings.

Ziel des Monitoringzentrums ist es, durch ressort- und fachübergreifende Zusammenarbeit wissenschaftliche Datengrundlagen zu schaffen, die Aussagen zum Zustand und zur Entwicklung der biologischen Vielfalt in Deutschland erlauben wie auch zu Ursachen für ihre Veränderungen. Damit diese große Herausforderung gelingt, widmet sich das Monitoringzentrum vier übergeordneten Handlungsfeldern:

1. Bundesweites Biodiversitätsmonitoring weiterentwickeln und in die Umsetzung bringen,
2. Akteure vernetzen und Wissenstransfer fördern,
3. Daten und Informationen zugänglich machen und bereitstellen sowie
4. Erfassungs- und Auswertungsmethoden weiterentwickeln.

Diese vier Handlungsfelder sind im vom Bundeskabinett verabschiedeten Grobkonzept für das Monitoringzentrum verankert (verfügbar unter: <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/264/1926454.pdf>).

Der Bund gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und unter analoger Anwendung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) Zuwendungen für die im Kapitel 2 aufgelisteten Förderschwerpunkte.

Das Monitoringzentrum muss bei der Projektförderung sicherstellen, dass die Projekte einen Beitrag zur Weiterentwicklung des bundesweiten Biodiversitätsmonitorings leisten und die Mittel diesem Zweck dienend wirtschaftlich und ordnungsgemäß verwendet werden. Mit der Annahme der Fördermittel erkennt der Bewilligungsempfänger die Verfahrensbestimmungen an.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Über Anträge auf Gewährung von Zuwendungen gemäß dieser Richtlinie entscheidet das Bundesamt für Naturschutz als Bewilligungsbehörde.



2 Gegenstand der Förderung

Entsprechend der übergeordneten Handlungsfelder des Monitoringzentrums und aktueller Entwicklungsbedarfe fördert das Monitoringzentrum Vorhaben, die sich innerhalb der drei folgenden thematischen Schwerpunkte bewegen.

2.1 Neue Technologien und Methoden für Biodiversitätsmonitoringprogramme

Innovative Technologien und Methoden spielen für die Weiterentwicklung des bundesweiten Biodiversitätsmonitorings im Rahmen zukünftiger Anforderungen eine wichtige Rolle. Dabei ist es entscheidend, neue oder weiterentwickelte Technologien und Methoden zu operationalisieren, d. h. in bestehende Monitoringprozesse zu integrieren und schließlich zu etablieren. Dies erfordert unter anderem die Entwicklung von Standards und Richtlinien, eine inter- und transdisziplinäre Zusammenarbeit und einen Kapazitätsaufbau hinsichtlich Expertise und Personal.

Gefördert werden Projekte, in denen innovative Technologien und Methoden für das bundesweite Biodiversitätsmonitoring zur Verbesserung der Effizienz, Genauigkeit, Objektivität und Skalierbarkeit angewendet werden. Dabei geht es schwerpunktmäßig um die Operationalisierung innovativer Technologien und Methoden, das heißt ihre Überführung in praxistaugliche Anwendungen für den langfristigen, effizienten und breiten Einsatz im bundesweiten Biodiversitätsmonitoring.

2.2 Stärkung und Integration von Ehrenamt und Citizen Science für das Biodiversitätsmonitoring

Gefördert werden Biodiversitätsmonitoringprojekte aus dem Bereich Ehrenamt und Citizen Science, die bundesweit relevant sind und eine repräsentative Abdeckung von Lebensräumen oder Themen bieten. Besondere Bedeutung kommt der Förderung von Freiwilligen und dem langfristigen Kapazitätsaufbau in den Zielgemeinschaften zu. Die Qualität der gesammelten Daten soll durch geeignete Maßnahmen wie Schulungen und Bestimmungshilfen verbessert werden. Fachliche Expertise und eine unterstützende Infrastruktur für Freiwillige sind ebenfalls wichtig, ebenso wie transparente Kommunikation und angemessene Rückmeldungen an die Teilnehmenden. Die Projekte sollen ein Netzwerk von Fachleuten und Organisationen aufbauen und langfristige Perspektiven wie Nachhaltigkeit und Interoperabilität berücksichtigen. Auch die Öffentlichkeitsarbeit, die dazu beiträgt, das gesellschaftliche Bewusstsein für die biologische Vielfalt zu stärken, spielt eine zentrale Rolle. Der Fokus liegt auf der Professionalisierung, Anerkennung und Langfristigkeit der Integration von Ehrenamt und Citizen Science im Biodiversitätsmonitoring.

2.3 Optimierung und Professionalisierung des Datenmanagements im Biodiversitätsmonitoring

Dieser Förderschwerpunkt zielt auf die Verbesserung der strukturierten, interoperablen und nachhaltigen Nutzung von Biodiversitätsdaten. Gefördert werden Projekte, die bestehende

Technologien sinnvoll integrieren und weiterentwickeln sowie standardisierte, maschinenlesbare Metadatenmodelle und einheitliche Datenstrukturen anwenden oder etablieren. Ein zentrales Anliegen ist die Optimierung des Datenaustauschs zwischen relevanten Akteursgruppen und Verwaltungsebenen - sowohl horizontal zwischen Akteursgruppen als auch vertikal zwischen Bund, Ländern und weiteren Verwaltungsträgern. Dabei sollen auch rechtliche und organisatorische Rahmenbedingungen berücksichtigt und praxistaugliche Lösungen zur Datenfreigabe und Governance erarbeitet werden. Zusätzlich werden Ansätze zur langfristigen Implementierung und Verstetigung von Dateninfrastrukturen unterstützt. Im Kontext der langfristigen Entwicklung von Monitoringprogrammen können auch historische oder archivierte Biodiversitätsdaten von Bedeutung sein. Im Vordergrund steht dabei nicht allein die allgemeine Mobilisierung solcher Daten, sondern die gezielte Identifikation von Taxongruppen oder Datentypen, für die eine wissenschaftlich fundierte und methodisch anschlussfähige Integration in bestehende Monitoring- und Bewertungssysteme möglich erscheint.

Insgesamt sollen die geförderten Projekte die Qualität, Vergleichbarkeit und Nutzbarkeit von Biodiversitätsdaten verbessern und damit die Datengrundlage für eine wirksame Koordination, Bewertung und Steuerung von Monitoringaktivitäten in Deutschland stärken.

Weitere Erläuterungen zu den Förderschwerpunkten finden Sie im entsprechenden Dokument unter „Weiterführende Downloads“ auf der Webseite www.monitoringzentrum.de/foerderung.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können natürliche oder juristische Personen mit Sitz bzw. Geschäftsbetrieb in der Bundesrepublik Deutschland sein. Nicht antragsberechtigt sind die Bundesländer. Für die Länder Berlin, Bremen und Hamburg sowie für die Schutzgebietsverwaltungen der Länder sind einzelfallbezogene Sonderregelungen möglich. Mehrere Antragsberechtigte können sich zur gemeinsamen Bearbeitung von Fragestellungen in einem Verbundvorhaben zusammenschließen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Förderfähigkeit

Zur Vermeidung von Anträgen, welche die Zielstellung der Förderung des Monitoringzentrums nicht erreichen können, wurde ein nicht abschließender Kriterienkatalog für förderfähige Projekte erstellt.

Grundsätzlich gefördert werden Projekte, die

- ▶ zu einem verbesserten Zustand der biologischen Vielfalt, über die bestehenden gesetzlichen Verpflichtungen hinaus, führen,
- ▶ eine klare Umsetzungsperspektive haben,
- ▶ neu und somit noch nicht bereits begonnen sind,



- ▶ nicht den geltenden Verpflichtungen des Antragstellers aufgrund eines Gesetzes dienen,
- ▶ allgemein über die Erfüllung konkreter gesetzlicher Pflichtaufgaben hinausgehen,
- ▶ nicht der Markteinführung entwickelter Produkte dienen,
- ▶ sich nicht der Grundlagenforschung widmen,
- ▶ keine Forschungs- und Entwicklungsprojekte darstellen,
- ▶ keine reinen Investitionsvorhaben sind.

Die Verantwortlichkeit des Verursachers für Umweltschäden wird durch die Zuwendung nicht aufgehoben.

4.2 Erhebliches Bundesinteresse

Zuwendungen können nur gewährt werden, wenn der Bund an der Erfüllung ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann.

4.3 Weitere Voraussetzungen

Die Projekte müssen grundsätzlich auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) durchgeführt werden. Die Durchführung von sachlich gebotenen Projekten im begrenzten Umfang in anderen Staaten kann finanziert werden, wenn der Schwerpunkt des Projekts in Deutschland liegt und die Maßnahmen im Ausland sachlich und finanziell von deutlich untergeordneter Bedeutung sind und soweit dies für den Projekterfolg auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder in der deutschen AWZ notwendig und fachlich gut begründet ist.

Die Vorhaben sollen grundsätzlich nach zwei Jahren Laufzeit abgeschlossen sein.

Es können Einzel- und Verbundvorhaben gefördert werden. Voraussetzung für die Förderung von Verbundvorhaben ist, dass eine Kooperationsvereinbarung unter Beachtung des Merkblatts für Antragsteller/Zuwendungsempfänger zur Zusammenarbeit der Partner von Verbundprojekten abgeschlossen wird.

Es ist eine projektbegleitende Arbeitsgruppe einzurichten, die während der Projektlaufzeit jährlich tagt.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart und Finanzierungsform

Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse auf Ausgaben- oder Kostenbasis gewährt.



5.2 Finanzierungsart

Die Förderung erfolgt grundsätzlich auf Ausgabenbasis. Projekte von Antragstellenden, die die Voraussetzungen der VV Nr. 13 a zu § 44 BHO erfüllen, können auf Kostenbasis gefördert werden. Zuwendungen auf Kostenbasis werden grundsätzlich unter Anwendung der Anteilfinanzierung gefördert.

Die Zuwendung wird grundsätzlich als Teilfinanzierung bewilligt. Sie wird ausnahmsweise zur Vollfinanzierung bewilligt, wenn die Erfüllung des Zuwendungszwecks in dem notwendigen Umfang nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch den Bund möglich ist. Hierüber ist ein Nachweis durch die Antragstellenden vorzulegen. Im Regelfall wird im Falle einer Teilfinanzierung eine Mindesteigenbeteiligung durch die Antragstellenden im Umfang von mindestens fünf Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben oder -kosten erwartet.

Eigenleistungen sind nach pflichtgemäßem Ermessen der Bewilligungsbehörde anrechenbar.

Darüber hinaus können anteilig auch andere öffentliche Mittel und nichtöffentliche Mittel Dritter zur Finanzierung herangezogen werden. Eine Kumulierung mit anderen Förderungen aus Bundesmitteln ist ausgeschlossen. Das Einbeziehen von zweckgebundenen Spenden als Eigenanteil ist bei der Antragstellung zu erläutern. Im Falle der anteiligen Finanzierung durch andere öffentliche Mittel erfolgt die Förderung, sofern die Zuwendung eine Beihilfe darstellt, unter Berücksichtigung der maßgeblichen beihilferechtlichen Vorschriften zur Kumulierung.

Bemessungsgrundlage für Zuwendungen an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten, die bis zu 75 % der Projektkosten finanziert werden. Für das Projekt vorgesehene unbare Eigenleistungen (z. B. in Form von Personal- und Sachausgaben) untermauern das Eigeninteresse des Antragstellers, ersetzen jedoch nicht das Erfordernis zur Einbringung von Geldmitteln als anererkennungsfähige Eigenmittel.

5.3 Bemessungsgrundlage - Zuwendungsfähige Ausgaben oder Kosten

Zuwendungsfähig ist der vorhabenbedingte Mehraufwand, der bei Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Durchführung der Vorhaben notwendigerweise anfällt, für

- ▶ das für die Vorhabendurchführung erforderliche Personal,
- ▶ Aufträge an Dritte (insbesondere für Planungsleistungen, Evaluationen),
- ▶ sächliche Verwaltungsausgaben (inklusive Ausgaben für Versicherungen, soweit sie gesetzlich vorgeschrieben oder zur Erreichung des Zuwendungszwecks sinnvoll und erforderlich sind),
- ▶ Gegenstände und Investitionen,
- ▶ Dienstreisen,
- ▶ Ausgleichszahlungen und Entschädigungen,
- ▶ Maßnahmen der Information und Kommunikation, die dazu beitragen, das gesellschaftliche Bewusstsein für die biologische Vielfalt zu stärken.

- ▶ Grundsätzlich nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben bzw. Kosten der Antragserarbeitung sowie die üblichen Grundaustattungen der teilnehmenden Institutionen sowie Folgeaufwendungen bzw. -kosten, die durch das Vorhaben entstehen.
- ▶ Wenn Vorhaben oder einzelne Maßnahmen im Rahmen eines Vorhabens ausschließlich der Erfüllung konkreter gesetzlicher oder aufgrund eines Gesetzes geltender Verpflichtungen des Antragstellers zur Beschränkung von Umwelt- und Naturbelastungen dienen, werden sie nicht gefördert. Gefördert werden lediglich Maßnahmen, die zu einem verbesserten Zustand der biologischen Vielfalt über die bestehenden gesetzlichen Verpflichtungen hinausführen. Die Kofinanzierung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist ausgeschlossen. Die Verantwortlichkeit des Verursachers für Umweltschäden wird durch die Zuwendung nicht aufgehoben.

5.4 Umfang

Der Zuschuss kann je nach Projekt und Antragssteller in unterschiedlicher Höhe gewährt werden. Bei Kooperationsprojekten wird jeder Kooperationspartner hinsichtlich der Art und der Höhe der Förderung einzeln betrachtet.

Die Art und der maximale Umfang der Förderung ergeben sich aus dem Bewilligungsschreiben. Die abschließende Höhe der Förderung ist generell durch den im Rahmen der Projektabrechnung nachzuweisenden tatsächlichen Finanzierungsbedarf begrenzt. Dieser ergibt sich aus den im Projektlauf konkret entstandenen Projektkosten abzüglich der erzielten projektbezogenen Einnahmen (z. B. durch Förderung von Dritten).

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides werden bei Zuwendungen auf Ausgabenbasis die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), bei Zuwendungen an Gebietskörperschaften die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) und bei Zuwendungen auf Kostenbasis die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung auf Kostenbasis (ANBest-P-Kosten) in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

6.2 Andere öffentliche Zuwendungen

Eine Zuwendung für ein Vorhaben nach diesen Richtlinien schließt die Inanspruchnahme von anderen öffentlichen Zuwendungen – ausgenommen aus Haushaltsmitteln des Bundes – nicht aus. Die Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber werden bei der Bemessung der Höhe der Zuwendung des Bundes berücksichtigt. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, andere Zuwendungen und Einnahmen, die mit Durchführung des Vorhabens erzielt werden – auch nach Erteilung des Bewilligungsbescheids – dem Monitoringzentrum mitzuteilen.



6.3 Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

Eine Förderung bereits begonnener Projekte findet grundsätzlich nicht statt.

6.4 Zurverfügungstellung von Daten

Alle im Rahmen des Projektes erhobenen und erarbeiteten Daten müssen durch eine Dokumentation ergänzt und der Bewilligungsbehörde auf Anfrage digital zur Verfügung gestellt werden. Die Daten müssen fünf Jahre nach Beendigung der Projektförderung verfügbar gehalten werden. Die Daten werden im Rahmen der Evaluation verwendet, vertraulich behandelt und so anonymisiert veröffentlicht, dass ein Rückschluss auf einzelne Personen nicht möglich ist.

Skizzeneinreichende, Antragstellende und Zuwendungsempfänger*innen haben mit Einreichung der Skizze, des Antrags oder nach Bewilligung jeweils ihr Einverständnis zu erklären, dass die zuwendungsgebende Stelle

- ▶ auf Verlangen den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestags, andere Ausschüsse und Mitglieder des Deutschen Bundestags über Anträge beziehungsweise Zuwendungen informiert;
- ▶ Pressemitteilungen über das bewilligte Vorhaben herausgibt;
- ▶ geförderte Vorhaben auf Veranstaltungen präsentiert oder Pressetermine vor Ort durchführt;
- ▶ die Daten der Zuwendungsempfängenden für die Auswertung der Förderaktivitäten, für die Öffentlichkeitsarbeit und die Bürgerbeteiligung, für die Zusammenarbeit mit anderen durch das BMUKN, BfN bzw. Monitoringzentrum geförderten Vorhaben an durch das Ministerium bzw. die Fachbehörde beauftragte oder geförderte Organisationen oder für sonstige Maßnahmen weitergibt.

7 Verfahren

7.1 Antragserfahren

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich im Rahmen eines Förderaufrufs. Ihre Bekanntgabe erfolgt über einen Sondernewsletter des Monitoringzentrums sowie über die Website des Monitoringzentrums und des BfN.

Das Antragsverfahren ist zweistufig (Skizze, Antrag).

7.2 Vorlage und Auswahl von Projektskizzen

In der ersten Verfahrensstufe sind zunächst Projektskizzen in elektronischer Form per Mail an das Monitoringzentrum einzureichen (monitoring-foedern@bfn.de). Das Formular für die Einreichung von Skizzen steht im Internet unter www.monitoringzentrum.de/foerderung zur Verfügung. Für die Antragstellung ist zwingend dieses Formular zu verwenden; nur so eingereichte Skizzen werden berücksichtigt. Die eingegangenen Projektskizzen werden von der Zentrale des Monitoringzentrums gemeinsam mit BfN auf ihre grundsätzliche Förderfähigkeit hin

bewertet, anhand der Nachvollziehbarkeit des dargelegten besonderen Bundesinteresses und der Bezüge zum Call und den jeweiligen Förderschwerpunkten.

Die Zentrale des Monitoringzentrums entscheidet in Abstimmung mit dem Steuerungsgremium über die Auswahl der zu fördernden Projekte und fordert diese zur förmlichen Antragsstellung auf.

7.3 Vorlage förmlicher Förderanträge und Entscheidungsverfahren

In der zweiten Verfahrensstufe werden die Verfasserinnen und Verfasser der positiv bewerteten Projektskizzen aufgefordert, einen förmlichen Förderantrag (Vorhabenbeschreibung und Formantrag) vorzulegen. Bei Verbundvorhaben sind aufeinander abgestimmte Förderanträge und eine gemeinsame Vorhabenbeschreibung vorzulegen.

Zur Erstellung von förmlichen Förderanträgen ist das elektronische Antragssystem „easy-online“ zu nutzen. In der schriftlichen Aufforderung zur Antragstellung werden zum Formantrag detaillierte Informationen gegeben.

Mit dem Antrag sind nachvollziehbare und belastbare Zusagen für die Eigen- und Drittmittel sowie ein Konzept vorzulegen, wie die Projektziele nach Beendigung der Bundesförderung weiterverfolgt werden sollen.

Die eingegangenen Anträge werden nach folgenden Kriterien bewertet und geprüft:

- ▶ deutlicher Beitrag und Nutzen des Projektes für die o.a. Förderschwerpunkte
- ▶ Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der Skizzeneinreichenden und der eingebundenen Projektpartner*innen;
- ▶ vorhandene Vorleistungen/Ressourcen;
- ▶ Wissenschaftliche Qualität der Maßnahmen oder Einbeziehung des aktuellen Stands der Technik;
- ▶ Durchführbarkeit des Projekts (Angemessenheit der Methoden, Zeitaufwand, Organisation, Akzeptanz);
- ▶ Plausibilität der Finanzplanung und effizienter Mitteleinsatz. Notwendigkeit und Angemessenheit der beantragten Mittel sowie Zuwendungsfähigkeit der beantragten Mittel.

Entsprechend der oben angegebenen Kriterien und Bewertung wird nach abschließender Antragsprüfung über eine Förderung entschieden.

7.4 Weitere Informationen zum Antragsverfahren

Aus der Vorlage einer Projektskizze oder eines Projektantrags kann kein Rechtsanspruch auf eine Förderung abgeleitet werden.

Projektskizzen und -anträge sowie alle dem Datenschutzrecht unterliegenden Informationen werden vom Monitoringzentrum vertraulich behandelt.



Die Zentrale des Monitoringzentrums behält sich vor, bei der Bewertung der eingereichten Projektskizzen/-anträge unter Wahrung von Interessen und der Vertraulichkeit unabhängige Expert*innen als externe Gutachter*innen hinzuzuziehen. Diese werden zur vertraulichen Behandlung der Projektskizzen/-anträge verpflichtet. Antragstellende, die bestimmte Gutachter*innen nicht eingeschaltet wissen möchten, teilen dies bitte der Zentrale des Monitoringzentrums unter monitoring-foerdern@bfn.de mit. Die Projektskizzen/-anträge und alle weiteren notwendigen Informationen können auch in elektronischer Form an die Gutachter*innen weitergegeben werden.

Die Antragstellenden erklären sich im Antrag auf Zuwendung damit einverstanden, dass zum Zwecke einer Evaluierung vom BfN oder dessen Beauftragten Einsicht in dafür erforderliche Unterlagen des Förderverfahrens genommen werden kann. Das BfN behält sich auch gegebenenfalls wiederkehrende Überprüfungen der Projekte vor.

Den Antragstellenden kann aufgegeben werden, weitere Unterlagen (z. B. Gesellschaftsvertrag oder Satzung, Wirtschaftsplan und Jahresabschluss, Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamts) vorzulegen.

Weitere Hinweise zur Antragstellung sind auf der Website des Monitoringzentrums unter www.monitoringzentrum.de/foerderung abrufbar.

7.5 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist das Bundesamt für Naturschutz. Das Nationale Monitoringzentrum zur Biodiversität ist in Zusammenarbeit mit dem BfN für das gesamte Verfahren, einschließlich Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie für die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids zuständig.

7.6 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Anforderung und Auszahlung der Zuwendung richten sich nach den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO und den Nebenbestimmungen zum Bescheid. Für die Auszahlung der Zuwendung gilt das mittelbare Abrufverfahren über „profi online“.

7.7 Verwendungsnachweisverfahren

Das Verwendungsnachweisverfahren richtet sich nach den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO und den Nebenbestimmungen zum Bescheid. Die Zwischen- und abschließenden Verwendungsnachweise werden über „profi online“ eingereicht.

7.8 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 BHO sowie §§ 48 bis 49



a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

8 In-Kraft-Treten

Diese Förderleitlinien treten am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.